

Legende von der wunderbaren Rettung des letzten Ritters, der sich bei der Jagd auf der steilen Martinswand bei Zirl in Tirol lebensgefährlich verirrt hatte, zum Hauptgegenstand hat. In diese Geschichte ist verflochten die Erzählung von der Verdächtigung eines braven alten Tirolerschützen durch einen Raubschützen, als habe er einen Fremden ermordet. Eine Thalgegend mit Bauernhaus, ein Zimmer im Burgeschlosse, ein hoher, steiler Fels mit dunkler Höhle gehört zur Scenerie.

2. „Das Johanniskäferchen“. Schauspiel in 1 Aufzuge. 36 Seiten. Sieben männliche und zwei weibliche Rollen. Das Stück ist nach der gleichnamigen Erzählung von Chr. v. Schmid durch Lehrer Gehhart verfaßt worden und zeigt, wie Gott frommes Gebet und Vertrauen der Seinigen zu belohnen und sie zuletzt auch durch geringe Mittel, wie hier durch ein Johanniskäferchen, aus Noth und Elend zu retten, ihre gewissenlosen Unterdrücker aber zu strafen weiß.

Eine brave, arme Pächterswitwe kommt mit ihrem Kinde durch ihren habgierigen, gewissenlosen Nachbar, den nach dem Pachtgute gelüftet, in die größte Bedrängnis und soll schon gepfändet und verjagt werden — da, in der größten Noth, kommt ein Johanniskäferchen, das ihr Söhnlein fangen will, als es sich hinter einem alten Schrank geflüchtet hatte, zuhilfe, indem beim Verschließen des Schrankes ein Papier zum Vorschein kommt, das beweist, daß ihr seliger Mann die vom Nachbar ungerecht geforderte Schuld schon abgetragen hat und dieser somit ein strafwürdiger Betrüger ist. Zur Scenerie gehört nur eine ärmliche Stube.

3. „Der Kanarienvogel“ oder: „Gott ist gut“. Schauspiel in fünf Aufzügen. 52 Seiten. Neun männliche und drei weibliche Rollen. Ist einer gleichnamigen Chr. v. Schmid'schen Erzählung nachgebildet, trägt aber den Titel: „Der Kanarienvogel“ nur mit sehr geringem Rechte, da dieser Vogel darin denn doch kaum eine nennenswerte Rolle und Bedeutung hat. Das Stück spielt zur Zeit der französischen Revolution, und erzählt die wunderbare Rettung der braven, gottesfürchtigen, königlich-gesinnten, gräflich Erlau'schen Familie durch die unter Gottes sichtbarem Schutze geglückte Flucht nach Deutschland aus Kerker und vor der Guillotine. Es gibt bei diesem Stücke eine etwas umständliche Scenerie: Ein schönes Zimmer, eine Garten-Waldanlage, eine Fischerstube, ein Kerker, ein Flußufer mit Fischerhütte.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Darf ein katholischer Beamter akatholische Kindererziehung befehlen?) I. Gewissensfall. Vor Titus, katholischem Beamten, erscheinen ein protestantischer Vater und die katholische Mutter, die aber bei der Heirat zum Protestantismus abfiel, mit ihren drei Kindern, sämmtlich unter 7 Jahren, katholisch getauft. Da jedoch nach den Staatsgesetzen die Kinder protestantisch zu erziehen sind, verlangt der protestantische Seelsorger diese Kinder für seinen Religionsunterricht, gegen den Willen der Eltern, welche dieselben katholisch haben wollen. Darf der katholische Beamte in Anwendung des Gesetzes die Entscheidung fällen, die Kinder seien als protestantisch einzutragen und dem protestantischen Religionsunterrichte zu überweisen?

II. Erklärung und Lösung. 1. Den Lesern dieser Zeitschrift muß es als selbstverständlich gelten, daß jene Gesetzbestimmungen, welche ein Kind der falschen Religion zuweisen oder die Eltern dazu zwingen, ihre Kinder in einer falschen, akatholischen

Religion unterrichten oder erziehen zu lassen, etwas vor Gott und dem Gewissen Unerlaubtes fordern und daß daher diese Gesetze weder wahre Gesetze sind, noch beobachtet werden dürfen. Es wird damit ein Abfall von der wahren Religion geboten, also eines der schlimmsten Verbrechen, deren sich ein Mensch vor Gott schuldig machen kann.

2. So sündhaft jene allgemeinen Gesetze sind, so sündhaft ist auch für den Katholiken die Anwendung dieser Gesetze auf einen Einzelfall; er darf sie weder ausführen noch einen Andern zur Ausführung bestimmen. Ein nur Geschehen-lassen, ein Sich-permissiv-verhalten ist freilich nicht in allen Fällen eine Versündigung. Wer etwas Unerlaubtes nicht verhindern kann, oder es zu verhindern nicht die Pflicht hat, der kann ohne persönliche Versündigung etwas Unerlaubtes geschehen lassen.

3. Für den katholischen Beamten kommt es also zunächst darauf an, ob seine Handlungsweise ein bloßes Geschehen-lassen sei, oder eine wirksame Veranlassung, bezw. bestimmter Befehl zur Ausführung eines religionswidrigen Gesetzes. Würde also der Beamte bloß privatim den Eltern erklären, das Staatsgesetz schreibe in diesen Fällen die akatholische Kindererziehung vor, so wäre das an sich keine unerlaubte Handlung, weil darin an sich keine Aufforderung liegt, dieser sündhaften Gesetzesvorschrift Folge zu leisten. Nur wenn voraussichtlich diese Erklärung eine akatholische Erziehung veranlasste, welche sonst eine katholische geblieben wäre, würde eine solche ohne höchst wichtigen Grund abgegebene bloß doctrinelle Erklärung unrecht sein. Nimmt aber die Handlungsweise des Beamten den auctoritativen Charakter eines amtlichen Urtheils an, auf welches hin die Eltern polizeilich können gezwungen werden, sich diesem Urtheil zu fügen und dessen Ausführung zu bewirken oder zu veranlassen: dann ist die Handlung des Beamten eine aus sich sündhafte und weil intrinsecus mala, unter keinen Umständen erlaubt. Es würde weder Amtsverlust, noch eine sonstige härtere Strafe den Beamten entschuldigen, eine derartige auctoritative Anwendung eines sündhaften Gesetzes je vorzunehmen.

Heutzutage tritt nicht selten an katholische Beamten die Frage heran, ob und wie weit eine Mitwirkung zur Ausführung eines ungerechten Gesetzes statthast sei. Es muß dabei vor allem beachtet werden, ob dasjenige, was durch die Mitwirkung oder Anwendung des Gesetzes unmittelbar erzwungen werden soll, etwas intrinsecus malum ist, oder nicht. Wenn Nein, so folgt freilich noch nicht sofort die Erlaubtheit auctoritativer Mitwirkung; wenn aber Ja, dann ist die Unerlaubtheit derselben sofort entschieden.

4. Für unsern vorliegenden Fall wäre vielleicht der Versuch eines Ausweges am Platze. Da es sich um Kinder unter 7 Jahren handelt, würde, wie wir gegebenenfalls nach den Landesgesetzen unterstellen, durch die Conversion des Vaters zur katholischen Kirche diesem auch staatlich das Recht gegeben, die Kinder, selbst wenn sie pro-

testamentlich getauft wären, mit sich zur katholischen Kirche hinüberzunehmen, umsomehr, die katholisch getauften katholisch zu lassen. Der Versuch einer derartigen Einwirkung auf den Vater und auf die, wie scheint, in ihrem Gewissen bedrängte Mutter wäre daher gewiß nicht zu unterlassen.

Gracten (Holland).

Aug. Lehmkühhl S. J.

II. (Was ist zu thun im Zweifel, ob man eine schuldige Restitution geleistet oder nicht?) Der Kirchenvorstand Titius ist mit der Restaurierung einer Kirche beschäftigt und bekommt ad hoc viele Geldgeschenke, die er gewissenhaft in einem besonderen Schränkchen aufbewahrt. Eines Tages hat er in eigener Sache eine Zahlung von 400 Mark zu machen, welchen Betrag er einstweilen der „Restaurierungscasse“ entnimmt, indem er gleichzeitig einen Schuldschein in die Casse legt. Nach zehn Wochen hält er in der Restaurierungscasse Nachschau über den Vermögensstand und ist in hohem Grade überrascht, in derselben noch seinen Schuldschein vorzufinden. Er war nämlich der festen Meinung, er habe vor sechs Wochen, als er eine größere Summe (1000 Mark) eingenommen, die 400 Mark zurückbezahlt. Im ersten Augenblick denkt er, er habe wohl den Schuldschein herauszunehmen vergessen, obgleich er das Geld in die Casse hineingelegt; später aber kommen ihm Zweifel, ob er letzteres gethan. Er rechnet nun seine während des letzten Vierteljahres gemachten Einnahmen und Ausgaben zusammen, kommt aber zu keiner Gewissheit, da er ein größeres Hauswesen zu führen hat und in der betreffenden Zeitperiode viel Geld einnahm und ausgab. Allmählig hielt er es gar nicht einmal mehr für wahrscheinlich, daß er fragliche Summe restituirt habe, obwohl er vor der unangenehmen Entdeckung beim oberflächlichen Nachdenken über seinen Vermögensstand ausdrücklich der Meinung war, er sei der Restaurierungscasse nichts mehr schuldig.

Was hat nun der arme Titius zu thun?

Es liegt hier der Fall einer zweifelhaften Restitution vor; zwei sich widersprechende Meinungen stehen einander gegenüber: Die eine spricht für die geschehene Restitution, die andere dagegen. Nehmen wir einstweilen an, es sei für die eine und für die andere Meinung eine wirklich positive Probabilität vorhanden, mit anderen Worten es handle sich um einen positiven Zweifel. Wozu ist der Schuldner in solchem Falle verpflichtet? Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten; wir finden hierüber drei verschiedene Meinungen der Moralisten. Einige wenige Moralisten behaupten, daß der Schuldner, in diesem Falle von jeder Verpflichtung frei sei, indem sie den Grundsatz: „obligatio dubia nulla est“ auch in Rechtsfragen gelten lassen. Andere hingegen sind der Ansicht, daß der Schuldner von der Pflicht der Restitution zwar nicht vollständig freizusprechen sei, jedoch auch nicht zur Restitution der ganzen Summe, sondern nur eines Theiles pro rata dubii verpflichtet werden könne.